

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beilagen

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Beylage Ziffer 84.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Schulden der
Akademiker betreffend.

E r s t a t t e t

von dem

Hofrath v. Rottsch.

Dieser vorgelegte Gesetzentwurf ist ein Theil (der achte Titel) der unterm 15. Nov. 1821 kund gemachten neuen akademischen Gesetze für die beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freyburg, welche, als nach ihrem Hauptinhalt bloße Disciplinar-Verordnungen für die Zöglinge jener Hochschulen, wie behauptet wird, im Ganzen keiner Vorlage an die Stände bedurften, nicht einmal eigentliche „Gesetze“ sind, und also füglich von der Regierung für sich allein mochten erlassen werden, in Bezug jedoch auf den bemerkten Titel, weil derselbe auch über Eigenthums- und Forderungsrechte der übrigen Bürger verfügt, zu ihrer definitiven Gültigkeit die Genehmigung der Kammern nöthig haben.

Der eigentliche Gegenstand der Begutachtung ist also bloß der mehrerwähnte Titel. Aber die Commission, indem sie demselben ihr erstes und vorzüglichstes Augenmerk zuwandte, hat gleichwohl geglaubt, einen

kurzen Blick auf das Ganze der akademischen Gesetze zu dem Ende richten zu müssen, um sich davon, ob dieselben wirklich als bloße „Disciplinar-Verordnungen“ zu betrachten seyen, durch Verdeutlichung der Begriffe zu vergewissern, und sich dem möglichen Vorwurf zu entziehen, die hohe Kammer zu einem etwa stillschweigenden und präjudicialen Anerkenntniß der ihnen von der hohen Regierungscommission zugeschriebenen Eigenschaft durch eigenes Stillschweigen darüber veranlaßt zu haben.

I. Der achte Titel der akademischen Gesetze berührt privatrechtliche Verhältnisse solcher Personen, welche nicht zu den Universitäten gehören, und bedarf sonach der Zustimmung der Kammern, also erklärt die hohe Regierungscommission in ihrem zur Begründung des vorgelegten Entwurfs gehaltenen Vortrage.

Allerdings berühren die akademischen Schuldgesetze die Privatrechte der Gläubiger, d. h. diese Privatrechte sind mit ihr Gegenstand. Aber dadurch wird noch nicht gesagt, oder daraus folgt noch nicht nothwendig, daß diese Rechte durch jene Gesetze alterirt, oder das gemeine Recht dadurch aufgehoben werde. Nach dem aufgestellten Grund wäre also die Zustimmung der Kammern nur in Bezug auf diejenigen Punkte oder Bestimmungen nöthig, welche eine solche Alterirung, und in sofern sie dieselbe statuiren. Ob nun und in wiefern dieses mit dem vorgelegten Titel der Fall ist, erscheint zweifelhaft, und es ist wohl nöthig, sich vorerst darüber zu verständigen.

Fassen wir also zuerst ins Auge, was die gemeinen Rechte in Bezug auf die Schulden der Akademiker verordnen.

Hier ist vor allem der Unterschied zwischen großjährigen und minderjährigen Akademikern, d. h. also

zwischen solchen, die volle 21 Jahre alt sind, oder nicht sind, (Satz 488. des Landrechts) zu beachten.

Volljährige haben das unbeschränkte Recht des Schuldenmachens, wie alle übrigen volljährigen Bürger. Das Landrecht hat hier für die Akademiker nichts Eigenes statuiert.

In Bezug auf Minderjährige aber sind die Sätze 1124 a und 1124 b maßgebend. „Die Unfähigkeit der Minderjährigen ist, von weiterem oder engerem Umfang, je nachdem sie unmündig, halbmündig oder vollmündig sind.“

„Ein Vollmündiger, der außer der Eltern oder Pfleger Haus, und nicht einem Fürsorger übergeben, mithin sich selbst überlassen ist, schließt gültig alle für seinen Unterhalt und Beruf geeigneten Verträge, vorbehaltlich der Verstößung im Verletzungsfall, und der besondern Anstaltsgesetze, welchen er etwa unterworfen ist.“

Die Stelle „vorbehaltlich der besondern Anstaltsgesetze, welchen er etwa unterworfen ist,“ beschränkt schon zum vorhinein die Rechte der Gläubiger durch alle in Bezug auf Vollmündige (noch mehr also in Bezug auf Halbmündige,) Minderjährige an Universitäten, wie an andern Anstalten, bestehenden oder zu statuierenden Verordnungen und Vorschriften, und es werden also — mögen diese Vorschriften streng oder lax, günstig oder ungünstig für die Gläubiger lauten, — ihre durch gemeine Gesetze ihnen ertheilte Rechte, weil diese ja bedingt sind durch die Anstaltsgesetze, nicht alterirt. Und solche Alterirung kann nur noch in Bezug auf großjährige Akademiker — wenn einem Theil ihrer Schulden die Rechtskraft benommen würde — gedacht werden. Dagegen kann eine Alterirung des gemeinen

Rechts allerdings Statt finden auf Seite der Akademiker selbst, wenn nämlich einige ihrer Schulden, die nach gemeinem Rechte ungültig wären, aufrecht erhalten würden durch das akademische Gesetz. In dieser Beziehung jedoch ist der Titel unserer Genehmigung nicht unterworfen worden. Denn was den Akademikern als solchen und an der Universität aufgelegt wird, kann unter die Disciplinar-Berordnungen gezählt werden. Nur Deutlichkeit der Bestimmung möchte hier erforderlich seyn.

In wiefern nun ist durch den uns vorgelegten Titel eine Alterirung von Privatrechten der Nichtakademiker geschehen?

Man kann demselben einen doppelten Sinn beylegen, nämlich:

a) den Sinn, daß neben oder außer derjenigen Gültigkeit und Einbringlichkeit, welche den Schulden der Akademiker nach den sonst bestehenden Gesetzen zusieht — also zumal nach den wesentlichen Unterschieden des Alters und des Wohnorts — eine noch weitere Handhabung einiger Gattungen jener Schulden durch das Universitätsamt oder die akademische Obrigkeit Statt finden soll, was sonach eine reine Wohlthat für die Gläubiger wäre, und ihnen etwa blos die Beschränkung auflegen würde, während der Dauer des akademischen Bürgerrechts ihres Schuldners, oder während seines Aufenthalts in der Universitätsstadt die Hülfe des ordentlichen Richters nicht ansehen zu dürfen. Eine Art von Moratorium in Ansehung derjenigen Schulden, welchen etwa die akademischen Gesetze weniger Gewährleistung, als die sonst bestehenden Gesetze verleihen.

Man kann aber auch annehmen

b) daß die Bestimmungen über die Schulden der

Akademiker die völlige Aufhebung der gemeinen Rechte in ihrer Rücksicht enthalten, und daß also während der Dauer des akademischen Bürgerrechts kein Richter außer dem Universitätsamt eine Klage gegen die Studirenden annehmen, und nach Erlöschung dieses Bürgerrechts gleichwohl auch der nun wieder eintretende ordentliche Richter nur nach Maßgabe der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der während der Universitätsjahre gemachten Schulden zu erkennen habe.

Beide Auslegungsarten sind noch mehrerer Nuancirungen empfänglich, und es lassen sich Gründe aufstellen für beide, sowohl aus der Natur der Dinge, als aus dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzes. Man kann sagen für die erste Auslegung:

1) Es ist kaum gedenkbar, daß das akademische Gesetz den rechtlich so wichtigen Unterschied des Alters gänzlich habe aufheben wollen. Und gleichwohl sagt es (eine kleine Einschaltung im §. 67. ausgenommen, wo der Verhaft ausdrücklich auch gegen die minderjährigen Akademiker verhängt wird) nichts über das Alter, und behandelt also die Schulden aller Akademiker — ob noch unmündig (etwa halbmündig) oder vollmündig, oder großjährig durchaus gleich. Soll nun wirklich eine von einem großjährigen Akademiker contrahirte Schuld, wenn sie vor dem akademischen Gericht keine Klage gibt, solche auch vor keinem andern Gericht, z. B. vor dem bürgerlichen Gericht des Wohnorts jenes Schuldners geben? — Soll sie die Klage nicht einmal geben nach Erlöschung des akademischen Bürgerrechts? — Weiter: soll nicht auch für die außerhalb der Universitätsstadt contrahirte Schuld (z. B. auf Reisen oder daheim) wenigstens bey großjährigen Akademikern das

gemeine Recht entscheiden, daher z. B. dem Wirth das Reisegepäck des Akademikers für die auch das Reglement übersteigende Zehrung u. verpfändet, oder der Arrest darauf von dem Richter des Orts zu erwirken seyn? — Soll dieses nicht selbst in Bezug auf bloße Darleihen Statt finden, die etwa ein großjähriger Akademiker außerhalb der Universitätsstadt empfangen hat? Die Fürsorge des Gesetzes gegen leichtsinniges Schuldenmachen setzt nur die bey dem akademischen Leben leicht eintretende Verführung u. voraus, nicht aber einen bey der ganzen Classe der Studirenden an und für sich, also überall zu besorgenden größern Leichtsin.

2) Das vorliegende Gesetz selbst, §. 2. (resp. 64.) begünstigt durch die im zweyten Absatz vorkommende Clausel: „so lange der Schuldner akademischer Bürger ist“ die Annahme, daß wenn er es nicht mehr ist, und daher bey dem ordentlichen Richter angeklagt wird, die Schulden nach gemeinem Recht zu beurtheilen seyn werden. Nicht minder die Annahme, daß es dem Gläubiger frey stehen müsse, die ihm schuldenden Akademiker auch unmittelbar in ihrer Heimath, oder in ihrem Wohnort zu belangen, und daselbst nach gemeinem Recht zu erequiren, wosern nicht ihr Wohnort die Universitätsstadt selbst ist. Auch hat man

3) nur in den Universitätsstädten eine vollständige Kundmachung des Gesetzes für nöthig gefunden, woraus hervorzugehen scheint, daß man dem Universitätsamt und dem akademischen Gesetz über das Schuldenmachen nur dort, und nicht weiter, Competenz und Herrschaft verleihen wollte. Endlich

4) Würde, wenn die akademischen Gesetze in solchen Schuldsachen ganz allein maßgebend seyn sollten, eine sehr große Härte und Ungerechtigkeit in Ansehung derjenigen minderjährigen Akademiker (oder ihrer Väter) statuiert, welche in der Universitätsstadt selbst, im Haus ihres Vaters oder Vormunds wohnen, und daher nach gemeinem Recht gar keine verbindliche Schulden eingehen können. Sie würden alsdann das Recht haben, z. B. für 40 fl. Kaufmannswaaren, oder für 50 fl. Bücher auch gegen den Willen ihres anwesenden Vaters zu kaufen, und dadurch dieser in seinem bürgerlichen Rechte gekränkt seyn. Daher scheint die Annahme weit natürlicher, daß die akademischen Gesetze die gemeinen Rechte im Grund nicht, oder nur in sehr wenigen Punkten aufheben, sondern blos in Bezug auf die nach gemeinem Recht bereits gültigen Schulden, daher meist nur in Bezug auf die Fremden, d. h. in der Universitätsstadt sonst nicht domicillirenden Studenten, eine weitere Sanction oder sicherere Executionsweise statuiren wollten, wornach auch das Universitätsamt nur die nach gemeinem bürgerlichen Recht (insbesondere nach Satz 1124 b. des Landrechts) gültigen, d. h. also blos die von den außer ihrer Eltern oder Pfleger Haus lebenden, sich selbst überlassenen Vollmündigen zum Behuf ihres Unterhalts und Berufs contrahirten Schulden anerkennen und exequiren dürfe — vielleicht noch mit einziger Ausdehnung der Verfügung jenes Sen des Landrechts auch auf „Halmündige“, und dagegen der absoluten Richtigkeitserklärung der S. I. unsers ersten Titels verzeichneten Schulden auch auf „Großjährige,“ und dann der Suspension der ordentlichen Gerichte bis zur Erlöschung des akademischen Bürgerrechts.

Allein es ist auch die zweite Auslegung nicht unbegründet, denn es streiten für die wirklich beabsichtigte Aufhebung oder Alterirung des gemeinen Rechts folgende Betrachtungen.

1) Daß der §. 1. des Titels (resp. 63. der akademischen Gesetze) die dort verzeichneten Schuldgattungen ohne alle Clausel, für „völlig nichtig und unverbindlich“ erklärt, also wenigstens in Bezug auf diese Gattungen das gemeine Recht völlig aufzuheben scheint.

2) Daß — wenn neben dem akademischen Gericht oder Universitätsamt noch der ordentliche Richter in der Sphäre des gemeinen Rechtes competent wäre — eine große Ungleichheit zwischen den in der Universitätsstadt zugleich Domicilirenden, und den dort nicht Domicilirenden wäre, indem die Letztern noch beym Gericht ihrer Heimath könnten belangt werden, die ersten aber nicht.

3) Daß, wenn nach geendigten Studien eine Klage vor dem ordentlichen Richter wegen einer durch akademische Gesetze verworfenen Schuld Statt fände, die ausgesprochene Absicht des Gesetzes: „Erschwerung des leichtsinnigen Schuldenmachens von Seite der Studirenden“ nicht würde erreicht, sondern der jugendliche Leichtsin in spätern Jahren, oder auch an der unschuldigen Familie noch würde bestraft werden.

Die Commission, in Erwägung, daß die eben vortragenen Zweifel zwar in der Speculation sich natürlich darbietet, doch in der Praxis nach der bisherigen Erfahrung kaum einmal vorkommend sind, dann in der weitem Erwägung, daß wosern das gemeine Recht als unabgeändert durch die akademischen Gesetze erachtet wird, eine Genehmigung der Letzten von Seiten der Kammern nicht einmal nothwendig erscheine, dagegen, wenn von einer authentisch auszusprechenden Abände-

nung die Rede ist, es rätlich wäre, die definitive Festsetzung der akademischen Sonderrechte auf die Zeit der — wohl nicht lange mehr vorzuhaltenden Revision des gesamten Civilrechts zu verschieben — ist des Dafürhaltens, daß dem ganzen Titel die einer etwaigen Abänderung bey Gelegenheit der bemerkten und sehnlichstvoll erwarteten Revision des Civilrechts ohnehin unnachtheilige Zustimmung solle ertheilt werden.

Es scheint hiernach unnöthig, in das Detail der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes einzugehen. Es ist dasselbe nach sorgfältiger Prüfung aus theils alten, theils neuen Ordnungen berühmter Universitäten zusammen getragen worden, und hat sich seit seiner Verkündung als sehr heilsam — in Bezug auf beide dadurch beabsichtigte Zwecke erprobt. Daher, und weil es einmal als ein integrierender Theil der neuen akademischen Gesetze unter landesherrlicher Autorität verkündet worden — wäre es kleinmeisterisch, dabey noch in eine ängstliche Wortkritik, oder in Vorschläge von Verbesserungen nach bloß subjectiven Ansichten — dergleichen immer möglich sind — einzugehen. Das Gesetz im Ganzen ist gut, es bleibe daher in Kraft, und werde nicht durch nachhelfende Abänderungen um seinen Credit gebracht.

II. Ich gehe zur zweyten Frage über, deren Beantwortung jedoch von dem nämlichen Standpunct, wie die früher aufgestellte, geschehen mag.

Sind die akademischen Gesetze im Ganzen wirklich nur Disciplinarverordnungen? Ist ihnen, wenn auch letztes ihr vorherrschender Charakter seyn sollte, nicht wenigstens Einiges beygemischt, was als eigentliches Gesetz, und zwar als die Freyheit, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffendes Gesetz,

demnach als der Genehmigung der Stände bedürftig erscheint? —

Wenn man bloß die Rubriken der verschiedenen Titel durchgehet, so möchte man geneigt seyn, das ganze Gesetz als bloße Disciplinar-Verordnung zu betrachten, d. h. als bloße Gesetze der Anstalt, und für deren Angehörige, als solche, eine akademische Hausordnung, berechnet, zumal auf den eigenen Zweck der Anstalt, die höhere Bildung ihrer Zöglinge.

Allein die Akademiker stehen nicht nur in Berührung unter einander selbst, und mit ihren Vorstehern, sondern auch mit den übrigen Bürgern, und selbst bey den Akademikern ist die Eigenschaft als Bürger nicht aufgehoben, durch jene des Akademikers. Es fragt sich also (fast wie bey dem Titel über das Schuldenmachen)

Werden durch die akademischen Gesetze die allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetze in den betreffenden Punkten aufgehoben? oder sind jene nur ein Zusatz zu diesen, eine noch weiter statuirte strengere Verhaltensregel und besondere Sanction derselben unnachtheilig derjenigen, welche die allgemeinen Gesetze verfügen? So wie etwa der Familienvater eine eigene sorgfältigere Hauspolizey für seine Familienglieder anordnen mag, unbeschadet der Unterwerfung unter das allgemeine Gesetz? — Im letzten Fall wäre in Bezug der übrigen Bürger, d. h. der Nichtakademiker, nichts zu erinnern. Sie haben außerhalb der durchs allgemeine Gesetz gegebenen Gewährleistung der allgemeinen Ruhe und individuellen Sicherheit nichts weiter zu fordern. Was noch sonst ohne Abbruch der Gesetze angeordnet wird von Hausvorstehern oder Anstalten, mögen sie nützlich annehmen: eine Alterirung ihrer Rechte entsteht dadurch nie. In diesem Fall bliebe bloß zu unter-

suchen, ob den Genossen jenes Hauses oder jener Anstalt nicht etwa durch allzugroße Strenge, in ihrer Eigenschaft als Bürger, zu nahe getreten, oder ob nicht etwa die Disciplinavorschrift über ihre durch den Begriff und Zweck gesetzten Grenzen hinausgeschritten sey, als in welchem Fall eine höhere Autorität, nämlich jene der Staatsgesetzgebung nöthig wäre, um solche Vorschrift rechtsgültig zu machen.

Im ersten Fall aber ist klar, daß das angebliche Disciplinargesetz kein solches, kein bloßes akademisches oder Hausgesetz, sondern ein allgemeines — weil das Allgemeine aufhebend oder beschränkend, und weil die Garantie der Sicherheit Aller alterirend ist, und daß daher mit Recht dabey gefragt werde:

Ist wirklich die an die Stelle der durchs allgemeine Gesetz statuirten Garantie — sey es Vorschrift, Aufsicht, Strafe oder Executionsverfahren — gesetzte besondere Haus- oder akademische Regel ihrem Zweck genügend? Sehen wirklich die Bürger bey dieser besondern Ordnung, und gegen die also Privilegirten, d. h. vom allgemeinen Gesetz Ausgenommenen, die Sicherheit ihrer Person, ihrer Ehre, Habe u. s. w. so vollkommen garantirt wie zuvor? Oder wollen sie wenigstens — aus Gründen ihrer eigenen Convenienz oder aus vernünftiger Erwägung der bey einer besondern Classe von Personen — z. B. hier den Akademikern — obwaltenden besondern Umstände und Verhältnisse mit der neu dargebotenen Sicherheit sich begnügen? —

Die Beantwortung dieser Fragen scheint allerdings nur durch den Mund der Volksrepräsentation geschehen zu können; und es wäre in solcher Voraussetzung die Vorlage der sogenannten Disciplinarverordnung an den Landtag allerdings nothwendig.

Ihre Commission, hochzuverehrende Herren, kann nicht verkennen, daß von beiden aufgestellten Standpuncten aus, für unsere akademische Gesetze die Eigenschaft wahrer, d. h. gemeinbürgerlicher Gesetze nach der Strenge der Principien zu vindiciren seyn möchte. Denn

a) Abgesehen davon, daß die nunmehr gesetzlich verkündete Studierfreyheit unvereinbar ist mit dem im §. 1. u. 2. der akademischen Gesetze enthaltenen — auf den frühern Zwangszustand sich beziehenden — Bestimmungen (ich sage „abgesehen“ davon, weil man diese Bestimmungen nunmehr als aufgehoben oder erloschen betrachten kann) so sind noch verschiedene Artikel von einer in die gemeinbürgerliche Freyheit der Akademiker (als Staatsbürger) eingreifenden Natur, oder von einer jenseits der akademischen Sphäre sich äußernden Wirksamkeit, und können demnach nicht wohl durch bloßes Hausgesetz, sondern müssen durch Staatsgesetz festgestellt werden. Es sey mir erlaubt, einige wenige derselben, nur Beispielsweise, weil ein Mehreres der Zweck dieser Betrachtung noch nicht erheischt, hier anzuführen.

Der §. 13. erklärt ausdrücklich, daß die akademischen Gesetze wahre Ausnahmen von den sonst für Staatsbürger geltenden Polizen-, Civil- und Criminalgesetzen machen; sie sind also Gesetzabrogation, daher Selbstgesetz.

Der fünfte Artikel im 4. §. „Das akademische Bürgerrecht hört auf durch Verurtheilung, und selbst schon durch bloße Klagfreyerklärung wegen eines peinlichen oder infamirenden Vergehens,“ spricht — da das Recht zu studieren, und sich immatriculiren zu lassen, nunmehr als ein allen — natürlich dazu geeigneten —

Staatsbürgern zustehendes Recht erklärt ist, seine Ver-
wirkung demnach nur vermöge Staatsgesetzes, nicht
vermöge der bloßen Hausordnung geschehen kann, —
etwas an und für sich sehr zu billigendes, jedoch nur
im Weg der eigentlichen Gesetzgebung zu bestimmen-
des aus.

In den §§. 6. u. 7. wird dem Universitätsamte die bür-
gerliche, polizeylische und untere Criminalgerichtsbarkeit
über die Studierenden verliehen. Dieses ist mehr als Haus-
ordnung. Den genannten Gerichtsbarkeiten können nur
Staatsbürger, die Akademiker also bloß als Staats-
bürger unterstehen. In ihrem eigenen Namen also,
so wie im Namen der übrigen Bürger, mit welchen
sie in Wechselwirkung stehen, mag die Volksrepräsen-
tation das Recht der Zustimmung zu solcher Festsetzung
ansprechen. Sind die Akademiker wechselseitig gegen
einander, z. B. im Punkt der Duelle, hinreichend ge-
schützt durch die akademische Gerichtsbarkeit und durch
das akademische Gesetz? ist eine Frage, die, wenn
man sie auch bejaht, doch offenbar nur von denen
rechtskräftig bejaht werden kann, welche im Namen der
Akademiker selbst und ihrer Väter — weil überhaupt
im Namen des Volkes — zu sprechen befugt sind.
Von gleicher Natur ist die Frage, ob die Akademiker
hinreichend geschützt seyen durch die §. 12. bestimmten
Wege des Recurses? unter welchen, was im Vorbey-
gehen bemerkt werden mag, kein einziger zu einer
Rechtsstelle, sondern alle bloß zu administrativen Be-
hörden führen? —

Weiter kann die höchste Disciplinarstrafe an einer
Anstalt die Ausschließung von solcher Anstalt seyn
(und selbst diese muß bey den Universitäten, da ihr
Besuch zugleich als staatsbürgerliches Recht erklärt ist,

als wahres, nur von der Strafgesetzgebung zu dictirendes Strafgesetz erscheinen.) Wir finden aber auch weit schärfere Strafen, namentlich die öffentliche und die geschärfte Relegation (§. 40.), die Festungsstrafe ausgesprochen (§. 10.). Ja solche Strafen sollen zum Theil (§§. 27. u. 32. lit. e. ohne förmlichen Beweis, nach bloß subjectiver Ueberzeugung, verhängt werden, und der Bestrafte darf nicht einmal die Acteneinsicht verlangen. (§. 44.) Von welcher Autorität können solche Strafbestimmungen ausgehen? Offenbar nur von jener der Staatsgesetzgebung.

b) Nicht minder wird diese Gesetzgebung als ihr angehörig ansprechen alles das, was zur Sicherstellung der Rechte von Nichtakademikern gegen mögliche Verletzung von Seite der Akademiker mit Alterirung der gemeinen Rechte festgesetzt werden will.

Ob durch die akademische Disciplin allein, und durch die akademischen Strafen hinlängliche Fürsorge gegen Störung des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Ceremonien (§. 23.), gegen Verrufserklärungen (§. 27.), gegen Herausforderung zum Duell (§. 28. Nr. 9.), gegen Störung der öffentlichen Ruhe (§. 29.) geschehen sey, kann ohne Beystimmung der Volksrepräsentation nicht als entschieden gelten. Selbst der allgemeine Vorbehalt §. 25., da ihm verschiedene specielle Anordnungen widersprechen, genügt nicht zur Beruhigung.

Trotz aller dieser Beispiele glaubt die Commission nicht, daß eine Vorlage der akademischen Gesetze an die Kammern zu verlangen sey. Die allermeisten der darin enthaltenen Bestimmungen bestanden schon vor Einführung der Constitution, und wären also, wenn nicht die Zeitumstände eine neue Redaction des Ganzen nöthig gemacht hätten, von selbst ohne Zustimmung der

Kammern in Gültigkeit fortbestanden. Aber es sind zugleich die Punkte, woran die Eigenschaft als Gesetze zu erkennen ist, so innig verbunden und durchflochten mit den rein disciplinarischen Bestimmungen, daß eine Sonderung beider sehr schwer wäre, und eine Vorlage des Ganzen an die Kammern zu vielen unnützen und zeitzersplitternden Discussionen führen könnte. Auch ist noch von keiner Seite irgend eine Beschwerde gegen die akademischen Gesetze laut geworden. Sie mögen daher in unangefochtener Gültigkeit fortbestehen, so lange keine solche Beschwerde erscheint. Für die Wahrung der Formen und des constitutionellen Princips möchte durch die vorgetragene Bemerkungen hinlänglich gesorgt seyn. —

III. Indem wir von akademischen Gesetzen sprechen, bringt eine natürliche Ideenverbindung mir, dem Berichtserfasser, noch ein anderes Gesetz in Erinnerung, welches gleichfalls von akademischen Personen handelt, und über noch weit wichtigere Rechte derselben verfügt, dessen ungeachtet aber ohne landständische Mitwirkung erlassen ward; jene Verordnung nämlich, welche (Reggsblatt Nr. 26. v. 1819.) allernächst zur Kundmachung eines jener betrübenden Beschlüsse des Bundestags erging, welche man organische nennt, (obwohl sie solches nicht sind, und zwar weder nach dem wissenschaftlichen Begriff des Organischen, noch nach demjenigen sind, der in unserer eigenen Constitution (S. 2.) und in der Schlußacte der Wiener Conferenzen davon aufgestellt wird), und welche dann noch weitere — ungedruckte — Verordnungen, die den Bundestagsbeschluss zum Theil noch schärfen, zur Folge hatte. Eine Verordnung, welche die akademischen Körper samt und sonders, und alle ihre Glieder mit der Makel der

schwersten Verdächtigung belegt unter specielle demüthigende Polizeyaufsicht stellt, und die öffentlichen Lehrer alle in Rücksicht ihres Amtes und ihrer Ehre, also ihres physischen und bürgerlichen Lebens der Willkühr der administrativen Gewalt hingibt, und somit ihres Rechtszustandes beraubt.

Ich weiß wohl, daß dieser Verordnung niemals eine bedrückende Folge in unserm Lande gegeben werden wird: Der Geist unserer Regierung, der persönliche Charakter der von ihr ernannten Universitäts-Commissarien und Curatoren, sind uns Bürge dafür, und schon meine freymüthige Rede darüber, in ihrem Angesicht gehalten, mag unsere Sicherheit beweisen. Auch gedenke ich nicht einen eigenen Antrag über diesen Gegenstand — der bey gehöriger Verfolgung sehr weit, zu Dingen von höchst zarter und höchst trauriger Berührung führen würde — zu machen. Doch hielt ich es für zweckmäßig, weil so natürlich sich darbietend, und aus evidentem Rechte fließend ist, wenigstens mit einem klagenden Worte zu bemerken, daß, da jener Kundmachung die salvatorische Clausel: „unbeschadet der Landesconstitution“ (also auch insbesondere dem Dieneredict, welches ausdrücklich durch jene garantirt ward,) nicht beygefügt, und da die darauf gefolgten strengeren Weisungen und Instructionen noch nicht förmlich zurückgenommen worden; der Zustand der akademischen Lehrer zur Zeit ohne festen Rechtsboden, und über jedem die Möglichkeit einer rechtlosen Behandlung, wie ein Schwert an einem Haar schwebend sey. Eine hohe Kammer wird diesen Klagruf nicht mißbilligen; auch wird er wohl — obschon ich darüber keine förmliche Schlußfassung begehre — nicht ohne gerechte Würdigung von Seite der hohen Regie-

zung bleiben. Ich setze aber noch die Erklärung bey, daß nach meinem Gefühl kein durch den Stolz des Bewußtseyns erhobener, kein Recht und Freyheit liebender akademischer Lehrer irgend eine Gelegenheit wird unbenutzt vorübergehen lassen, wo er gegen die seinem ganzen Stand widersfahrne unerhörte Kränkung ein lautes Wort der Beschwerde mit Hoffnung einigen Erfolges und in gebührender Form an Mitwelt und Nachwelt richten kann.
